



LANDKREIS
WALDSHUT

Wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers ist die Stelle

**der Landrätin / des Landrats
(m/w/d)**

des Landkreises Waldshut (171.000 Einwohnerinnen und Einwohner) zum 1. September 2022 zu besetzen.

Wahl und Amtszeit richten sich nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, S. 288), die Besoldung richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 9. November 2010 (GBl. 2010, S. 793, 962), jeweils mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die Wahl durch den Kreistag findet am 2. Juni 2022 statt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Wählbarkeitsbescheinigung) bis einschließlich 11. April 2022 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Landratswahl“ an das Landratsamt Waldshut, z.Hd. des Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin, Herrn Kreisrat Rolf Schmidt, Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen, einzureichen.

Der bisherige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Nähere Informationen über den Landkreis Waldshut erhalten Sie unter
www.landkreis-waldshut.de